

Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung auf der Homepage am 23.12.2020

Gemeinde Althengstett

Landkreis Calw

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett in seiner öffentlichen Sitzung am **16. Dezember 2020** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder andere vergleichbare technische Verfahren einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuss,
 - 1.2 der Umlegungsausschuss.
- (2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische und energetische Verwaltung gemeindeeigener Einrichtungen (Gebäude, Straßenbeleuchtung, etc.)
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung (LBO),
 - 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 15.000 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 50.000 €,
 - 2.4 die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben - Hochbau, Tiefbau - (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
 - 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 145 BauGB.
- (3) Innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 werden dem Technischen Ausschuss insbesondere übertragen:
 - die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grund Eigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 225.000 € im Einzelfall.

§ 8 Umlegungsausschuss

- (1) Der Gemeinderat ist für die Anordnung von Umlegungen zuständig. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Bei wichtigen Angelegenheiten hat er seine Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat zu erfüllen. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, S 2 bis S 9 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplans;
- 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis zu 750 € im Einzelfall;
- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 2.7 die Veräußerung und die dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 € im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.12 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.13 die Einholung von juristischen Beratungen oder Rechtsgutachten, soweit die Übernahme von Pauschalhonoraren durch die Rechtsschutzversicherung der Gemeinde zugesagt sind, bis zu 500 € im Einzelfall;

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Stellvertreter bestimmen sich nach § 48 GemO. Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Althengstett,
 - 1.2 Neuhengstett,
 - 1.3 Ottenbronn.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 Nr. 1.2 und Nr. 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) Nach § 5 der Vereinbarung mit der Gemeinde Neuhengstett und nach § 5 der Vereinbarung mit der Gemeinde Ottenbronn gilt für die Gemeindeteile Neuhengstett und Ottenbronn die Ortschaftsverfassung.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in beiden Ortsteilen jeweils acht Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Ortschaftsrates werden wie folgt geändert:

- 1) Der Ortschaftsrat hat ein Beratungs-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die den einzelnen Gemeindeteil betreffen.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle Angelegenheiten der Ortschaft,
- b) Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten,
- c) Die Einstellung der hauptamtlichen in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
- d) Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und die Verkehrsplanung,
- e) Die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und die Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum,
- f) Die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
- g) Der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, sofern sie nicht für die Gesamtgemeinde gelten,

- h) Änderung der Hauptsatzung, durch die die Ortschaften unmittelbar berührt werden,
 - i) Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Dorfentwicklung, sowie bei der Ansiedlung emissions- und immissionsrelevanter Industriebetriebe,
 - j) Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - k) Beeinträchtigungen oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtliche Verkehrsplanungen, Emissions- und Immissionsanlagen, durch die die Bewohner, der Ortschaft beeinträchtigt werden können,
 - l) Bauvorhaben in den Teilorten werden im Ortschaftsrat vorberaten, wenn es der Ortschaftsrat verlangt
- (2) Den Ortschaftsräten in den Ortschaften Neuhengstett und Ottenbronn werden folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- a) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - b) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen
 - c) Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die grundsätzliche Benutzungsregelung für folgende Einrichtungen: Kindergarten, Kinderspielplätze, Turnhalle, Sportplatz, Backhaus und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Den Ortsteilen Neuhengstett und Ottenbronn werden jeweils jährlich ein Budget von 12.000 EUR zur Verfügung gestellt. Das Budget ist nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar und nur für ortsspezifische Angelegenheiten einsetzbar.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) In der Ortschaft Neuhengstett wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat als Ortsvorsteher auf die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.
- (2) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Ottenbronn ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

“Gemeinde Althengstett - Ortsverwaltung Neuhengstett,
Gemeinde Althengstett - Ortsverwaltung Ottenbronn“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2021** in Kraft.

Althengstett, 17.12.2020

gez.
Dr. Clemens Götz
Bürgermeister